

**BÜRGERRECHTE UND STAATSPFLICHTEN IN DEUTSCHLAND:
ENTSCHEIDE DES DEUTSCHEN BUNDES(VERFASSUNGS)GERICHTS SEIT 1969 UND IHRE KONSEQUENZEN.**

Richard Albrecht

In diesem dokumentarischen Beitrag geht es um grundlegende Bürgerrechte in Deutschland. Herausgearbeitet wird anhand kontextual vorgestellter höchstrichterlicher Entscheidungen des deutschen Bundes(verfassungs)gerichts seit 1969, dass diese Rechtssprechung bei Verfassungsbeschwerden Bürgerrechte als vorrangig gegenüber staatlichen Handlungen ansieht und typischerweise den 'einzelnen Menschen als natürliche, private Person' in den Mittelpunkt auch des deutschen Verfassungsrechts entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland stellte.

Das Bundes(verfassungs)gericht votierte für Meinungsfreiheit als öffentliche Äusserungsmöglichkeit einzelner Bürger und betonte (zuerst im sogenannten Zieselerurteil 1976), dass zur Meinungsfreiheit gehört, "dass jeder frei sagen kann, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angeben kann." Damit stellte sich das höchste deutsche

Gericht 1982 in der Tradition der Aufklärung, indem es die unveräusserlichen "Rechte privater, natürlicher Personen" vor "hoheitliche Übergriffe" setze, damit sich "private, natürliche Personen frei entfalten können." Und 1998 betonte das Bundes(verfassungs)gericht, dass Meinungen auch dann öffentlich frei zu äussern wären, wenn sie einerseits keine 'Schmähekritik' darstellen und andererseits "scharf oder überzogen geäußert werden".

Wie wichtig diese höchstrichterlichen Grundaussagen, die zugleich immer auch auf die andere Seite des wechselseitigen Geschehens, nämlich auf die in den drei staatlichen Handlungsgrundsätzen: Willkürverbot, Verhältnismässigkeit und Sachlichkeit begründete Zurückhaltungspflicht des Staates gegenüber Bürger(inne)n, verweisen, waren und sind - zeigt sich weniger an einer problematischen höchstrichterlichen Entscheidung von 1976 zur Praxis des Parteienprivilegs als vielmehr in einem Fall von 'Staatsrache', der im Betrag gesondert dokumentiert wird: In Karlsruhe (Baden-Württemberg) wurde 1998/99 ein Polizist, der einen in die lokale Skinszene vom Landesamt für Verfassungsschutz eingeschleusten gefährlichen Lockspitzel als 'agent provocateur' enttarnte, zunächst staatsanwaltlich verfolgt, wegen dienstrechtlicher Vergehen angeklagt/verurteilt und erst vom Oberlandesgericht Karlsruhe rechtswirksam freigesprochen. Auch mit Blick auf diesen bisher einzigen öffentlich bekannten Fall jahrelangen 'verfassungsfeindlichen Verhaltens' staatlicher Exekutivorgane wird im Ausblick an das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland seit 1968 garantierte individuelle Widerstandsrecht erinnert: Es ist jeder Bürgerin und jedem Bürger gegen gravierende illegale staatliche Handlungen als Grundrecht garantiert.

Der Autor des Beitrags präsentiert als Kultur- und Sozialwissenschaftler auch methodisch insofern eine zeitgemässe(re) Form der Dokumentation juristischer Entscheide, indem er den von ihm entwickelten online-Leitfaden zur Textdokumentation ("<http://rechtskultur.de/pages/google.htm>") konsequent anwendet, um als Bürgerrechtler über den begrenzten Kreis der juristischen Zunft hinaus Zugänge und Beiträge zur Diskussion dieser grundrechtlich bedeutsamen Fragen anzuregen.

Mindes Anforderung an Gerechtigkeit, rational-richterliche Argumentation

Im Gegensatz zum robenrichterlichen Professionszynismus als besonderer Variante berufsbeamtischer 'déformation professionnelle', demzufolge *Recht und Rechtsprechung* so gar nichts mit *Gerechtigkeit* zu tun haben sollen, steht ein im Zusammenhang mit der Gnadengesuchsproblematik ergangener Beschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts zur Frage gerichtlicher Nachprüfung von Ermessensentscheidungen (wie Gnadenakten). Unter dem Aktenzeichen 2 BvR 552/63 betonten diese 'Verfassungswächter' am 23.4.1969[1] nämlich, dass das deutsche Grundgesetz "Mindestanforderungen der Gerechtigkeit" absichere und dass alle Exekutivmassnahmen grundsätzlich auf ihre Übereinstimmung mit rechtsstaatlichen (Mindest-) Anforderungen, der sog. *Rechtstaatskonformität*, überprüft werden können müssen; auch wenn sie nicht so konsequent wie etwa Egon Schneider waren, dem 'die *Gerechtigkeitsfrage*' als "das Kernproblem aller *Rechtswissenschaft*, die diesen Namen verdient", gilt[2]. Am grundlegenden Hinweis auf *Gerechtigkeit als Grundlage von Recht und Gesetz* schloss auch der in die deutsche Justizgeschichte eingegangene spätere 'Soraya'-

Beschluss des Bundesverfassungsgericht (1 BvR 112/65 vom 14.2.1973) an, in dem, weil jede/r Richter/in immer auch Rechtslücken zu schliessen und insofern *'schöpferische Rechtsfindung'* zu betreiben habe, betont wird: Richterliches Handeln bestehe nicht nur "im Erkennen und Aussprechen von Entscheidungen des Gesetzgebers", sondern enthalte, weil das Rechtssystem offen sei und gesellschaftlichem Wandel unterliege, immer auch werthafte Erkennen von Richtern als *Rechtsfortbildungselement*. Und weil das so ist, ist der richterlich geforderte *Lückenschluss* [3] entsprechend seiner *Bindung an Gesetz und Recht* nur möglich, wenn sich jede/r Richter/in "dabei von Willkür" freihält, genauer: jede richterliche Entscheidung muss, so das Bundesverfassungsgericht 1973, "auf *rationaler Argumentation* beruhen".

Wenn bei *Verfassungsbeschwerden* das Bundesverfassungsgericht immer über *Bedeutung und Wirksamkeit von Grundrechten* im Bereich des bürgerlichen Rechts angerufen wird und zu entscheiden hat (1 BvR 163/72, Beschluss vom 11.5.1976, sog. Zieselentscheid), so hat dieses Gericht auch später noch einmal positiv verdeutlicht, dass, sobald es um *materielle Grundrechte* geht, bei diesen immer "der einzelne Mensch als private, natürliche Person im Mittelpunkt" des Rechts steht (2 BvR 1187/80, Beschluss vom 8.7.1982, zur Gemeindegeldbescheid gegen die Atomlagenverordnung). Und weiter: Die im Grundgesetz als aktueller deutscher Verfassung verbürgten "materiellen Grundrechte" entsprechen der geschichtlichen *Tradition von Aufklärung und Bürgerrechten*, in deren "Sinne" der Schutz "privater natürlicher Personen gegen hoheitliche Übergriffe" steht, damit sich "private, natürliche Personen frei entfalten können."

Meinungsäußerungsfreiheit des Bürgers, Zurückhaltungspflicht des Staates

Diese an sich klare *Grundposition*, die zunächst allem staatlichen Handeln, damit es rechtsstaatliches Handeln wird, rechtliche Grenzen auferlegt und Schranken setzt, hat das Bundesverfassungsgericht selbst seit dem *'Zieselbeschluss'* (1976) hinsichtlich der bürgerlichen (Meinungs-) Freiheitsrechte bestätigt und konkretisiert, indem es seitdem mehrfach betonte: "Wertende Äußerungen" sind grundsätzlich durch den *Meinungsfreiheitsartikel des Grundgesetzes* (Art. 5) geschützt: Das "Grundrecht der Meinungsfreiheit" gewährleiste, "dass jeder frei sagen kann, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil [...] angeben kann." (1 BvR 163/72 v. 11.5.1976). Und wenn und insofern es sich nicht um "Schmähschreiberei", also herabsetzende Äußerungen handelt, "bei der nicht mehr die Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht" (1 BvR 1 BvR 287/93 vom 29.7.1998) - dann gilt nach wie vor das "Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit": "Jeder soll sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann" (1 BvR 1770/91 vom 5.3.1992, *'Gestapomethoden'*-Beschluss), genauer: "Meinungen fallen stets in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, ohne dass es dabei auf Begründetheit oder Richtigkeit [öffentlich geäußelter Meinungen] ankäme. Sie verlieren diesen Schutz auch dadurch nicht, wenn sie scharf oder überzogen geäußert werden" (1 BvR 287/93 vom 29.7.1998).

Der bürgerrechtliche Grundsatz *in dubio pro civile* wurde soweit ich sehen kann am folgerichtigsten entwickelt im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1376/79 vom 22. 6. 1982 unter Präsidenten Ernst Benda: Hier wird zur Bedeutsamkeit der Meinungs(äußerungs)freiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG betont, dass der von einem SPD-Europaparlamentskandidaten im Wahlkampf 1979 vorgetragene Satz: "Die CSU ist die NPD von Europa" *keine* Schmähschreiberei sei, sondern eine "im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung" rhetorisch vorgetragene politische Meinung, bei der es auf "Vernünftigkeit der Äußerung nicht ankomme". Besonders in Wahlkämpfen dürfe "gegen das Äussern einer Meinung nur in äussersten Fällen eingeschritten werden". Zumal bei Auseinandersetzungen zwischen politischen Parteien im Wahlkampf "müsse eine politische Partei" [wie die CSU 1979] "auch scharfe, mit Recht als herabsetzend empfundene, im politischen Tageskampf allerdings nicht ungewöhnliche Polemik" wie den zitierten Satz "hinnehmen"...zumal sie, so der Erste Senat am 22. 6. 1982, "die Möglichkeit hatte, sich politisch zu wehren".

Und dieser Entscheid war kein *'Ausreisser'*. Denn ebendieser (Benda-) Senat bestätigte in seinem sogenannten *'Kredithaien'*-Beschluss vom 20.4.1982 [1 BvR 426/80] nicht nur, dass *'Das Neue Blatt'* (Februar 1978) in dieser publizistisch bedeutsamen "Angelegenheit von öffentlichem Interesse" ihre *'scharfe Sprache'* benutzen durfte. Sondern verallgemeinerte, dass "im Einzelfall Schärfe und Überspitzungen des öffentlichen Meinungskampfes hingenommen werden" müssten. Denn auch wenn das Blatt aus dem Hamburger Bauer-Verlag in seiner berechtigten Warnung vor "Kredithaien" en détail deren Jahreszinssätze als erweislich zu hoch angesetzt hätte - so habe es doch "berechtigte Interessen" wahrgenommen (wie auch die Existenz *'seriöser'* Kreditvermittler nicht generell bestritten, also hinreichend differenziert) und dadurch das "Informationsrecht der Presse über Missstände" praktisch eingelöst. - Auch der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts unter Präsidenten Roman Herzog stellte im sog. "Bayer"-Gefahren-Entscheid am 9.10.1991 (1 BvR 1555/88) "Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit" heraus und kritisierte das OLG Köln, das Meinungsäußerungen "unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung und Schmähschreiberei" bewertet hatte.

Bürgerkritik der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen

Diese bundes(verfassungs)richterliche Option für Meinungs(äusserungs)freiheit im Sinne des Artikel 5 1 Satz 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 1165/89 vom 26.6.1990) in einem auch international beachteten Beschluss (vgl. "http://www.ucl.ac.uk/laws/global_law/cases/german/bverfg/bverfg_26june1990.html"; hier ist unter dem Titel 'Stern-Strauß-decision' der Entscheid englisch publiziert) gegen den (damals schon verstorbenen) ehemaligen bayrischen Ministerpräsidenten und 'Staatsmann' Franz J. Strauß und dessen Kennzeichnung als "Personifizierung des Typs" eines deutschen "Zwangsdemokraten"[4] nochmal verdeutlicht. Einmal gehe auch hier "Meinungsfreiheit" vor "Ehrenschutz", weil im öffentlichen "politischen Meinungskampf auch [solche] Kritik hingenommen werden" müsse, "die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird", auch als überzogene und ausfällige Kritik". Dies sei auch per se noch keine "Schmähekritik"; von "Schmähung" könne (hier griff der Erste Senat des Bundesverfassungsgericht mit seinem damaligen Präsidenten Roman Herzog eine Unterscheidung des deutschen Sozialphilosophen und Wissenssoziologen Karl Mannheim [1893-1947] auf) nämlich erst dann die Rede sein, "wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht." [5]

Diese verfassungsrechtliche Grundposition bringt das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus mit Blick auf mögliche Folgen (wie etwa nicht nur denkbare, sondern empirisch-praktisch im gegenwärtigen Deutschland zu Beginn des 21. Jahrhunderts gar nicht so seltene behördlich-administrative Racheakte gegenüber dissidenten und sie öffentlich kritisierenden Bürger/innen) auf einen entscheidenden Punkt, in dem sich der demokratische Rechtsstaat vom totalitären Willkürstaat grundlegend unterscheidet: Beruht jeder Totalitarismus, so die deutsche Sozialphilosophin und Politikwissenschaftlerin Hannah Arendt [1906-1975], auch auf dem *Prinzip der Furcht*[6], so darf dies für keine Demokratie und das in ihr ausgedrückte Verhältnis des Bürgers zum Staat gelten:

"Das Recht des Bürgers, Massnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen zu kritisieren, gehört zum Kernbereich des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit." (1 BvR 1770/91 vom 5.3.1992)

Diesen Rahmen konkretisierte Ende 2002 das OLG Frankfurt/Main in einem sogenannten Beleidigungsprozess durch Beschluss 1 Ss 329/01 am 2.10.2002. Ein Kläger hatte 1995 einen Vorsitzenden Richter des hessischen Landesarbeitsgerichts der *Rechtsbeugung* geziehen und war (nicht auf dessen persönlichen Strafantrag, sondern auf die Strafanzeige von dessen Dienstvorgesetzten hin) vom Amtsgericht Frankfurt/Main trotz staatsanwaltschaftlichen Vorschlags auf Verfahrenseinstellung wegen Beleidigung im Sinne des § 185 StGB zu einer Geldstrafe in Höhe von 1.000 DM verurteilt worden. Das Landgericht Frankfurt/Main bestätigte dieses abenteuerliche amtsgerichtliche Urteil. Und wurde deshalb vom OLG als Revisionsgericht wegen Verletzung des materiellen Rechts gerügt. So dass nun eine andere Strafkammer des Frankfurter Landgerichts neu verhandeln muss. Die Äusserung *Rechtsbeugung* bewertete das Frankfurter Oberlandesgericht im Sinne des Artikel 5 (1) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als "Werturteil bzw. Meinungskundgabe" des eines Verfahrensbeteiligten im Rechtsstreit, genauer:

"Im 'Kampf um das Recht' darf ein Verfahrensbeteiligter auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfähige Schlagworte benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, selbst wenn er seine Kritik hätte anders formulieren können" [7].

Dem auch hier eingeräumten Vorrang der Meinungs(äusserungs)freiheit des einzelnen als Bürger/in (citoyen) entspricht folgerichtig und wenn und weil es sich ums Spannungsverhältnis des/der einzelnen als Bürger/in zum Staat und seinen Funktionen als gesellschaftlichem Verhältnis handelt, weil das Leben bunt ist, die Dialektik krumme Wege geht und Gesellschaft nicht aus einzelnen besteht, sondern immer das Ingesamte der Beziehungen ausdrückt, in denen einzelne handeln, die andere Seite, die sich aufs *staatliche Handeln* bezieht. Hier hat das Bundesverfassungsgericht sicherlich (weniger opulent, aber doch) nicht weniger deutlich im sog. Jugendsektenbeschluss (1 BvR 881/89 vom 15.8.1989) *drei Grundsätze für das Handeln aller Staatsorgane* in Form von verfassungsrechtlichen Schranken (hier an die damals amtierende Bundesregierung als ersten Adressaten) betont: Erstens den "Grundsatz der *Verhältnismässigkeit*", zweitens "das alle Staatsorgane bindende *Willkürverbot*" -aus dem auch folgt, dass alle behördlich "mitgeteilten Tatsachen [z.B. von Verfassungsschutz oder Beauftragten] zutreffend wiedergegeben werden müssen"- und, drittens, die Verpflichtung aller Staatsorgane den Bürgern gegenüber zur "*Zurückhaltung und Sachlichkeit*".

Zu unterlassende hoheitliche Schmähekritik an Bürgern, beschränkte staatliche Meinungsäußerungsfreiheit

Im letztgenannten Bereich fehlen wohl bisher leitende bundesrichterliche Entscheide: Es gibt freilich einen Beschluss des

Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Mannheim 14 S 942/85 vom 2.7.1985, in dem auch die eher allgemein gehaltenen Hinweise des Bundesverfassungsgerichts 1969-1989 (wie zitiert) als *Massstäbe an rechtstaatliches Handeln* herausgearbeitet werden, wenn betont wird[8]:

"Der Anspruch auf Unterlassung rechtswidriger abwertender Äusserungen eines Hoheitsträgers leitet sich [...] unmittelbar aus den Grundrechten her [...]. Herabsetzende Werturteile (auch mittelbarer) staatlicher Funktionsträger [...] gegenüber dem Bürger oder sonstigen Betroffenen bedürfen einer gesetzlichen Legitimation [...], müssen das für alles staatliche Handeln geltende Übermassverbot wahren und dürfen nicht willkürlich, besonders aggressiv und unsachlich sein."

Verdeutlicht wird weiter der entscheidende *Unterschied zwischen Bürger und Staat* auch mit Blick auf die Meinungsäusserungsfreiheit, die wohl dem Bürger, aber nicht dem Staat zusteht:

"Wenn der Staat durch seine Funktionsträger abträgliche Stellungnahmen über einen Bürger abgibt, bedarf er hierzu der Legitimation. In diesem Zusammenhang kann [der Staat] sich nicht auf Art 5 I 1 GG berufen. Dieses Grundrecht steht dem Staat und seinen Funktionsträgern nicht zu, vielmehr richten sich die Grundrechte als Freiheitsrechte gegen den Staat."

Und das Mannheimer Gericht gesteht jedem Bürger, der sich von staatlichen "Funktionsträgern" diffamiert fühlt, folglich auch ausdrücklich zu, sich "aussergerichtlich" zu wehren, "etwa indem er sich öffentlich gegen die von ihm für falsch gehaltene Beurteilung zur Wehr setzt".

[Staatsverbrechen, Staatsrache und ihre Grenze/n](#)

Zugegeben: Auch meine bisherige sozialwissenschaftliche Beschäftigung mit 'politischen Verbrechen eines Staates' [9] war insofern *abstrakt* als sie sich auf der Macroebene von historischem Völkermord bewegte. Hier nun geht es, auch weil, wie wir seit G.F.W.Hegel wissen (können), jede Wahrheit immer *konkret* ist, um strukturierte, also systematisch-kritische, Einblicke in besondere und actuelle *destruktive Politik* auf der Microebene in der Bundesrepublik Deutschland der 90er Jahre[10].

In der Fussballbundesligasaison 1993/94 macht in der Nordkurve des Karlsruher Sportclub (KSC) ein neuer 'Einpeitscher' mit Losungen wie: 'Husch, husch, husch - Nigger in den Busch' auf sich aufmerksam: Axel Reichert wird aktiv und beginnt, junge Skins anzusprechen. Er nutzt die Anfälligkeit dieser Jugendszene, um zahlreiche 'Glatzen' für eine (nach 1992 erfolgten Verboten zahlreicher rechtsextremistischer Organisationen) neugegründete Auffangorganisation, die *Kameradschaft Karlsruhe*, erfolgreich zu werben: Zeitweilig wurden in dieser ältesten 'Kameradschaft' Baden-Württembergs bis zu fünfzig Personen durch regelmässige Treffen, Schulungen mit Hitlers "Mein Kampf" als Grundlage und gelegentliche Vorträge führender deutscher rechtsextremistischer Ideologen (etwa Horst Mahler) angesprochen. Und mehr noch: Axel Reichert organisierte von Karlsruhe aus den Rudolf-Heß-Gedenkmarsch am 13.8.1994 nach Luxembourg. Und in seiner Rede "*Der Nationalsozialismus in der heutigen Zeit*" erinnerte Axel Reichert als Führer der Karlsruher Kameradschaft seine Gefolgsleute Ende 1994 auch an die Nazikampfzeit:

"[...] Wir kämpfen nicht nur gegen Lichterketten, sondern gegen den geballten jüdischen und bolschewistischen Abschaum, der sich in der Öffentlichkeit breitsuhlt. Wir sind also wieder an einem Problem angekommen, welches schon die nationalsozialistische Bewegung in den 20er Jahren hatte: Kampf gegen das Weltjudentum"[11]

Dieser neonazistisch-judenfeindliche Hetzer war ein sogenannter V-Mann: Der unterm Tarnnamen vom baden-württembergischen Landeskriminalamt (LKA) als *verdeckter Ermittler rechts* in die Szene eingebrachte "Axel Reichert".

Wir wissen dies, weil ein anderer baden-württembergischer Polizeibeamter, ein zeitweiliger (und seit Oktober 1994 fraktionsloser) republikanischer Landtagsabgeordneter, zuerst in Mannheim, später als Kriminalhauptmeister in Karlsruhe tätig, von diesem verdeckten Ermittler, der mit seinen Taten im Suff prahlte und sich insofern selbst 'enttarnte', in der Landespolizeischule in Freiburg/Br. erfuhr und diesen "unerhörten Vorgang" (Bertolt Brecht) im Mai 1996 sowohl dem damaligen Justizminister der baden-württembergischen Landesregierung Dr.Thomas Schäuble als auch dem damaligen Stuttgarter Landtagsabgeordneten und Mitglied des LT-Innenausschusses, Polizeihauptmeister Rolf Wilhelm, mitteilte sowie, als Beweismittel, das Negativ eines Fotos von "Axel Reichert" übergab.

Und weil er dies tat - wurde der Polizist, der die Taten des V-Mannes als Provokateur[12] für kriminell hielt, nämlich

Kriminalhauptmeister Bernhard Amann[13], nach § 353 (1) des Strafgesetzbuchs/StGB wegen *Verletzung des Dienstgeheimnisses* angeklagt und am 27.5.1998 zu Geldstrafe vom Amtsgericht Karlsruhe verurteilt. Die Berufung dagegen war erfolgreich: Das Landgericht Karlsruhe sprach Bernhard Amann am 10.11.1998 frei. Dagegen legte der Karlsruher Generalstaatsanwalt Revision beim Oberlandesgericht Karlsruhe ein. Der erste Strafsenat dieses OLG jedoch bestätigte den landgerichtlichen Freispruch am 7.10.1999 (1 Ss 6/99, unveröffentlicht). Dabei anerkannte das OLG nicht nur, dass der Angeklagte auch als *Staatsbeamter* berechtigt war, in den verfassungswidrigen (und strafrechtsrelevanten) Handlungen von "Axel Reichert" eine Gefährdung der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu sehen, sondern betonte auch, dass er sich darüber hinaus nicht strafbar machte, ein Dienstgeheimnis, nämlich die Identität des verdeckten Ermittlers und sein actuelles Aussehen, preiszugeben, weil es sich, so das OLG Karlsruhe, um *das verfassungsfeindliche Verhalten eines Polizeibeamten*, handelte, genauer: Die staatliche Exekutive selbst hatte sich über längere Zeit *verfassungsfeindlich* verhalten. Deshalb erachteten es die Karlsruhe OLG-Strafrichter entsprechend ihrer Gewaltenteilungslehre auch als angemessen und verhältnismässig, dass Bernhard Amann, wie 1996 geschehen, gegenüber Landtagsabgeordneten als Vertretern der Legislative diese Missstände aufgreifen, sie zur Sprache bringen und dagegen vorgehen durfte.

Das weitergehend Unerhörte an diesem Vorgang als wenn man so will: *doppeltes Staatsverbrechen* ist die *Revision der baden-württembergischen Generalstaatsanwaltschaft (damaliger Behördenleiter Friedrich Ambs)*[14] *gegen Bernhard Amanns Freispruch durchs Landgericht Karlsruhe am 10.11.1998*. Sie betrieb nämlich vor allem deshalb die Verurteilung dieses Polizeibeamten, um folgend dessen berufliche Existenz durch Entlassung als Landesbeamten vernichten lassen zu können. Dieses Verfahren nannte Bertolt Brecht zutreffend die kalte Hinrichtung...das heisst: Es geht nicht um die unmittelbare Vernichtung der Person. Sondern 'nur' ihrer beruflichen (materiellen, finanziellen) Existenzgrundlagen.

So gesehen ist das unveröffentlichte Urteil des OLG Karlsruhe vom 7.10.1999, das diese Strategie des "repressiven Staatsapparats" (Louis Althusser) nicht aufgehn liess, im Zusammenhang mit dem zivilisatorischen *Verhältnismässigkeits-, Mässigungs- und Racheverbot des Staates* bedeutsam.

Das Beispiel des Falls von "Axel Reichert" verweist damit auch auf den von ihr selbst geschaffenen Mythos, die deutsche Staatsanwaltschaft wäre die 'objektivste Behörde der Welt'[15].

[Der Beschluss zur NPD 1975 als Sonderfall](#)

Aus dem bisherigen höchst- und obergerichtlich gesetzten und in sich stimmigen Rahmen, der bei aller Binnenuancierung ausnahmslos das Spannungsfeld von Individuum und Staat zugunsten des *Freiheitsrechts des einzelnen* und gegen die vermeintliche 'Waffengleichheit' Bürger-Staat auflöst, damit Bürgerrechte über Staatsansprüche stellt und zugleich Staatspflichten Bürger(inne)n gegenüber begründet, fällt ein höchstrichterlicher Beschluss teilweise heraus: Beim NPD-Entscheid vom 29.10.1975 (2 BvE 1/75)[16] wurde zwar nicht *gegen* den Bürger als einzelnen entschieden - aber doch *für* den Staat und gegen das Parteienprivileg. Zugleich wurde *gouvernementales Handeln* nachträglich für rechtens erklärt.

Die damalige, durch Prof.Dr.iur.Werner Maihofer als Bundesminister des Innern vertretene, Bundesregierung hatte in einer im August 1974 veröffentlichten Broschüre "*betrifft: verfassungsschutz '73*"[17] Öffentlichkeitsarbeit des die NPD als 'Feindin der Freiheit', 'Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung' und 'rechtsradikal, rechtsextrem' bezeichnet, genauer: Die NPD als politische Partei der "Alten Rechten" mit "rechtsradikalem Charakter" bewertet[18].

Diese Urteile über eine zugelassene politische Partei hätten, so der Beschluss der deutschen Höchstrichter am 29.10.1975, der Bundesregierung als (einem der verbotsantragsberechtigten) Verfassungsorgan deshalb zugestanden, weil sie im Rahmen ihres aktuellen politischen Konzepts von *streitbarer Demokratie* die Auseinandersetzung mit diesem (partei-) politischen Gegner nicht juristisch durch Verbot(santrag), sondern *politisch* führen wolle. Vor die Alternative gestellt - "schon im Ansatz verbieten oder aber [...] solche verfassungsfeindlichen Betätigungen solange unverboden zuzulassen, wie sie nicht den staatlichen Bestand und die freiheitliche Ordnung gefährden" (Maihofer)[19] verzichtete die damalige Bundesregierung auf den ihrer Auffassung nach seis möglichen seis nötigen Verbotsantrag gegen den NPD. Und weil sie (damals) nach dem politischen Opportunitätsgrundsatz handelte, also den Verbotsantrag unterliess, dürfe die Bundesregierung, so die Bundesverfassungsrichter, als Bundesregierung auch "sachlich gehaltene Meinungsäusserung" und "Wertungen ohne rechtliche Auswirkungen" öffentlich vortragen. Und weiter führte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts am 29.10.1975 im damaligen NPD-Entscheid aus:

"Soweit daraus für die Partei [hier die Nationaldemokratische Partei Deutschlands/NPD] faktische Nachteile entstehen, ist sie [die NPD] dagegen nicht durch Art. 21 GG geschützt." [20]

Gewiss war dieser Beschluss 1975 *aktualpolitisch* so *nützlich* wie *verfassungsrechtlich opportunistisch*. Und weiter wäre zu fragen, ob dieser Beschluss nicht auch *intellektuell eklektisch* und *moralisch abenteuerlich*, darüber hinaus in der Begründung *selektiv konstruiert* wie *logisch unnachvollziehbar* war - der Beschluss, gemessen an den eigenen (zitierten) Kriterien etwa des 'Soraya'-Entscheid vom 14.2.1972 (1 BvR 112/65), also gut zweiundhalb Jahre vorher, demzufolge alle richterlichen Entscheidungen auf "rational begründbar" sein müssen, damit zugleich *irrational und willkürlich* war. Er basierte nicht auf 'rationaler Argumentation', sondern ersetzte in der Beschlussbegründung verfassungsrechtliche Legalität durch verfassungspolitische Legitimität.

Widerstand als Bürgerrecht^[21]

Soweit zum 'Stand der Dinge', genauer: Der *Bürgerrechte in einer rechtsstaatlichen Demokratie*. Und zu diesen verbrieften und unveräußerlichen Rechten in einer demokratischen Ordnung gehört auch das seit 1969 im Zusammenhang mit der Notstandsgesetzgebung verfassungsmässig garantierte *Widerstandsrecht*, demzufolge sich Bürger/innen als "private natürliche Personen" nicht nur gegen den Staat, seine Organe, Repräsentant(inn)en und Regierung/en, sondern auch gegen alle *rational nicht begründbaren, willkürlichen Beschlüsse von Gerichten* sowohl explizit nach den hier zitierten bundesrichterlichen Beschlüssen als auch implizit nach allen Gesetzen der rationalen Logik ganz *legal wehren* und *das verfassungsrechtlich garantierte Widerstandsrecht beanspruchen* dürfen - wie überhaupt "gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist." (Grundgesetz, Artikel 20 [4])

Anmerkungen

[1] Im folgenden zitiere ich bewusst nicht juristisch -hier etwa BVerfG 7, 198-, sondern wissenschaftlich mit Datum und Aktenzeichen; dies auch, damit interessierte Bürger/rechtler(inn)en und andere Nichtjurist(inn)en mit Netzzugang die zitierten Entscheide mithilfe des online-Rechercheleitfadens "Mit 'google' juristische Entscheide finden? Es geht..." ("http://www.rechtskultur.de/pages/google.htm") wo immer möglich selbständig und kostengünstig die dokumentierten Texte finden und nutzen können

[2] Egon Schneider, Logik für Juristen. Die Grundlage der Denklehre und der Rechtsanwendung; Berlin-Ffm: Franz Vahlen, 1965, zitiert Seite 310

[3] Karl Egisch, Einführung in das juristische Denken [1956]; 9.Aufl. St'gart etc: W.Kohlhammer, 1997, verweist in seiner 'Lückenausfüllungs'-Diskussion (Seite 201) aufs Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten [1794]

[4] Ralph Giordano, Die zweite Schuld oder Von der Last, Deutscher zu sein; Hamburg: Rasch + Röhrig, 1987

[5] Werner Hofmann schrieb 1968 dem, was er "*stalinistisches Denken*" nannte, genau diese methodische Verschiebung zu: An die Stelle *wissenschaftlicher* tritt *Gesinnungskontrolle*, "die nicht nach der Sache, sondern nach den Absichten der Person fragt" (Stalinismus und Antikommunismus. Zur Soziologie des Ost-West-Konflikts. Ffm: edition suhrkamp 222, 1968, überarbeitete Auflage, hier zitiert Seite 62)

[6] Hannah Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Ungekürzte Ausgabe; Mchn.-Zürich: Piper, 1986 ; hier III. Totale Herrschaft, Seiten 473 und folgende; vgl. Richard Albrecht, Die politische Ideologie des 'objektiven Gegners' und die ideologische Politik des Völkermords im 20. Jahrhundert. Prolegomena zu einer politischen Soziologie des Völkermords nach Hannah Arendt; in: Sociologia Internationalis, XXVII (1989) I, Seiten 57-88

[7] Neue Juristische Wochenschrift, 56 (2003) 1, Seiten 77-78

[8] Neue Juristische Wochenschrift, 39 (1986) 6, Seiten 340-341

[9] "http://www.rechtskultur.de/pages/staatsverbrechen.htm"

[10] Das Fallmaterial dieses Abschnitts hat der NPD-Verfahrensbevollmächtigter im Verbotprozess der Bundesrepublik Deutschland gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands [NPD] -2 BvB 1/01- in seinem ausführlichen Erwidierungsschriftsatz vom 30.8.2002 als "Fall 2" mit entsprechenden Beweisanträgen eingebracht: "http://www.npdverbotsprozess.de/antraege/a0018.htm"; "www.deutscheskolleg.org/hm/actuelles/SS300802.pdf", in dieser dem BVerfG vorgelegten Textversion Seiten 29-35. Ich habe das Material wo immer möglich durch eigene online-Recherche/n und wo immer nötig durch eigene online-Zeitzeugenbefragung/en ergänzt und lediglich in einer -zur Darstellung des Falls "Axel Reichert" selbst bedeutungslosen- Einzelheit (S. 29, Beweisantrag c) 'zu laden über' falsifizieren können; Berichte u.a. in: junge freiheit, 31-32/97, 25.7.1997; 33/97, 8.8.1997; 22/98, 22.5.1998; vgl. ebenda zuletzt die Bewertung dieses Falls von *Staatskriminalität* durch einen "verdeckten Ermittler des LKA Baden-Württemberg, der eine Neonaziszene nicht aufgespürt, sondern aufgebaut hat" (Rolf Schlierer, 12/01, 16.3.2001); vgl. auch 'Ein Agent als Nazi' (Focus, H. 47/00, 20.11.2000, Seiten 108 und folgende). - Zu Horst Mahlers Entwicklung/en: Giselher Schmidt, Extremistische Odyssee: Zum Lebensweg von Horst Mahler; in: liberal, 45 [2003] 2, Seiten 65-68

[11] "http://www.konservativ.de/nordbruch/nord1.htm"; die Bücher von Claus Nordbruch [Der Verfassungsschutz. Organisation, Spitzel, Skandale. Tübingen: Hohenrain, 1999] und Burkard Schröder [Der V-Mann. Berlin: Rotbuch, 1997] waren mir wegen des inzwischen erfolgten faktischen Zusammenbruchs öffentlicher Bibliotheksausleihsysteme der 'Fernleihe' in NRW nicht zugänglich

[12] Insbesondere die historische Arbeiterbewegung in Deutschland hatte von Anfang an (preussische) *Geheimagenten als Lockspitzel* und

agents provocateurs in ihren Reihen; vgl. Richard Albrecht, GegenSpieler: Der General und sein Schatten - Engels, Stieber und die preussische Reaktion 1851/52. Historischer Bericht zum ersten Kommunistenprozess zu Köln; in: Wenn die Geschichte um eine Ecke geht (ed. Nikolaus Gatter), Bln: Arno Spitz, 2000, 197-207 [=Almanach der Varnhagen Gesellschaft Bd. 1]

[13] Im Zusammenhang mit den vom baden-württembergischen Landeskriminalamt gegen ihn veranlassten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurde Herr Amann, damals Kriminalhauptmeister beim Polizeipräsidium in Karlsruhe (Fachdezernat 2.1.) und als 'Nachrücker' von Oktober 1994 bis zum Ende der 11. LT-Legislaturperiode, Mai 1996, fraktionsloser MdL, erheblichen und persönlich bedrohlichen Sanktionen unterworfen, z.B. Durchsuchung/en von Dienst- und Privaträumen und weiteres Eindringen in seine Intimsphäre. - Herr Amann, der 1989 in seiner damaligen Heimatgemeinde Stutensee 1989 als republikanischen Stadtverordneter gewählt wurde und sich bis Mitte Oktober 1994 auch in verschiedenen Funktionen der politischen Partei: Die Republikaner [REP] auf Landes- und Bundesebene engagierte, bewertet heute den Fall "Axel Reichert" nicht nur als "staatlich organisierten Beschaffungsextremismus" (Rolf Schlierer), sondern auch als strategisches Versuchsprogramm, in Deutschland überhaupt "verdeckte Ermittler durch Polizeibeamte zu installieren" (online-Mitteilung vom 3.6.2003)

[14] Als Jurist bekanntgeworden durch seine Bearbeitung der strafrechtlichen Nebengesetze (C.H. Beck 1993), seinen Beitrag zum Rechtsschutz im Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht (Kohlhammer 1993) und zuletzt durch seine Mitarbeit am Gemeinschaftskommentar zum Arbeitsförderungsrecht [GK SGB III] (Luchterhand 1997)

[15] Diese Metapher wird dem ehemaligen Hamburger Generalstaatsanwalt Arno Weinert zugesprochen und im Netz prominent auf der Website der Braunschweiger Staatsanwaltschaft verbreitet ("http://staatsanwaltschaft-braunschweig.niedersachsen.de"); meine online-Anfrage (9.5.2003) nach Urheber/n und Quelle/n blieb bisher unbeantwortet

[16] Neue Juristische Wochenschrift, 29 [1976] 1/2, Seiten 38-39

[17] *betrifft: verfassungsschutz '73* (ohne Ort, ohne Jahr, ohne Verlagsangabe [Bonn 1974: Selbstverlag] = Öffentlichkeitsarbeit des Bundesinnenministeriums 20, 152 Seiten)

[18] Ebenda, Seite 4

[19] Ebenda, Seiten 24 und folgende

[20] Auf diesen im August 1974 veröffentlichten Bericht des Bundesinnenministeriums (*betrifft: verfassungsschutz '73*) berief sich auch der Entscheid des Oberlandesgerichts Nürnberg 5 U 128/79 vom 19.11.1979, der vom BVerfG am 22.6. 1982 (1 BvR 1376/79) aufgehoben und zurückverwiesen wurde

[21] Den hier nur im Ausblick angedeuteten weitergehenden Aspekt möchte ich in einem weiteren dokumentarischen Textbeitrag unter der Leitfrage: *Gegen staatliches Unrecht kämpfen* verdeutlichen; vgl. Fritz Bauer, Die Kriegsverbrecher vor Gericht (m.e.Nachw.v. H.F.Pfenninger); Zürich-N.Y.: Europa Verlag, 1945, 237 Seiten

Richard Albrecht ist Sozialpsychologe, Kultur- und Sozialwissenschaftler (Diplom; Dr.phil.; Dr.rer.pol.habil.) und als lebt Autor und Editor von rechtskultur.de in Bad Münstereifel. Er ist Autor des Curriculum "Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns" und ehrenamtlicher Richter ("Jugendschöffe").

"dr@richard-albrecht.de"

[zg~34.500]